

### Amtlicher Teil

Allgemeinverfügungen des Landratsamtes	S. 2
Bekanntmachung des WAZV Gotha und Landkreisgemeinden	S. 10
Beschlüsse des Kreisausschusses	S. 10

### Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	S. 11
Ausschreibung des Denkmalschutzpreises	S. 12
Bauausschreibungen	S. 12

## Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, liebe Mitmenschen,



wir leben in einer dramatischen Zeit. Eine Information zu erstellen, die auch beim Erscheinen des Amtsblattes noch aktuell ist, ist kaum möglich. In der Hoffnung, dass ich die Situation seit dem Redaktionsschluss nicht dramatisch verschlechtert, sondern vielleicht entspannt hat, will ich es trotzdem versuchen.

Die letzte Tage und Wochen waren bewegt, die kommenden werden bewegt sein, auch wenn das allgemein gewohnte Leben zum Erliegen gekommen ist, was ich für zwingend erforderlich halte. Denn es wird für Teile unserer Bevölkerung von existenzieller Bedeutung sein, die Ausbreitung des SARS-CoV-2, landläufig bekannt als Corona-Virus, nennenswert zu verlangsamen. Es scheint sicher, dass es auch im Landkreis Gotha zu einer größeren Anzahl von Infektionen kommen wird. Diese werden für die allermeisten Betroffenen gut zu bewältigen sein. Aber wenn wir den Kollaps unseres Gesundheitssystems verhindern und

damit die Überlebenschancen der dringenden Akutfälle wahren wollen, ist es entscheidend, die Ausbreitung deutlich zu verlangsamen. Dazu müssen wir unsere sozialen Kontakte auf das absolut niedrigstmögliche Maß reduzieren.

Nicht alle Fragen, die kurzfristig im Zusammenhang mit der Corona-Krise entstanden sind, konnten bereits beantwortet werden. Manches wird auch noch eine gewisse Weile dauern, bis es beantwortet werden kann. Anderes, was vielleicht schon als beantwortet galt, wird sich wieder ändern. Mir ist eines wichtig: Ich bin sicher, dass es für alle ernsthaften und berechtigten Fragen irgendwann vernünftige Antworten geben wird. Als Beispiel sehe ich hier die mittlerweile geklärte Frage der Rückerstattung von Kita-Beiträgen bei geschlossenen Kitas.

Die Alltagsgeschäfte der Kreisverwaltung wurden weitestgehend heruntergefahren. Ebenso weite Teile des normalen Lebens. Aufrechterhalten werden momentan ausschließlich die Tätigkeiten, die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

Das ist erforderlich, auch wenn wir zum Redaktionsschluss noch keine Vielzahl von Infizierten im Landkreis haben: zum einen, um vorbereitet zu sein, und um Reserven zu haben, falls auch im Landkreis krisenhafte Zustände entstehen. Zum anderen aber auch, um einen Beitrag zu leisten zur Verringerung der Personenkontakte und damit zur Verlangsamung der Ausbreitung des Virus.

Die aktuelle und kommende Situation zu meistern, ist eine Herausforderung für uns als Gesellschaft. Damit das gelingt, bedarf es vor allem der Solidarität aller Menschen und es braucht den gemeinsamen Willen, dauerhaft und mit aller Kraft die Oberhand zu behalten.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bitte tragen Sie Ihren Anteil dazu bei, die Situation zu meistern, zum Wohle der Menschen im Landkreis Gotha.

Seien Sie solidarisch mit unseren Mitmenschen, halten Sie bitte die erlassenen Restriktionen ein, damit alle Bestandteile unserer Gesellschaft gut durch die aktuelle Situation kommen!

Bleiben Sie also zuversichtlich und zeigen Sie Solidarität! Damit helfen wir auch denjenigen unter uns, die im Gesundheitswesen, im Bereich der öffentlichen Sicherheit, im Lebensmittelhandel und in den Bereichen der Daseinsvorsorge arbeiten und ihr Bestes geben, unsere Versorgung sicherzustellen.

Ihnen allen gilt mein ganz besonderer Dank!

Mit den besten Wünschen

Ihr

Onno Eckert  
Landrat des Landkreises Gotha

**Jederzeit aktuelle Informationen** zu den im Landkreis Gotha erlassenen Maßnahmen finden Sie auf der Webseite des Landkreises unter [www.landkreis-gotha.de](http://www.landkreis-gotha.de).

**Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2** und zur aktuellen Lage stellt das Robert-Koch-Institut auf seiner Webseite täglich aktualisiert zur Verfügung unter: [https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html)

Landratsamt Gotha  
Der Landrat

## Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

### I. Die Wahl zum Gemeinderat sowie die Wahl zum Bürgermeister in der Landgemeinde Georgenthal am 22.03.2020 wird abgesagt.

Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Diese Verfügung wird gemäß § 1 Abs. 4 ThürBekVO aufgrund unabwendbarer Ereignisse in anderer geeigneter Form bekannt gemacht und tritt mit dem Ablauf des heutigen Tages in Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha  
18.-März-Str. 50  
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

gez. Eckert

Gotha, 20.03.2020

Landratsamt Gotha  
Der Landrat

## Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

### I. Die 1. Allgemeinverfügung zur Einschränkung von Veranstaltungen vom 12.03.2020, die 2. Allgemeinverfügung zur Einschränkung von Veranstaltungen vom 14.03.2020, die Allgemeinverfügung zur Schließung von Schulen und Kitas vom 14.03.2020 und die Allgemeinverfügung zum Kontaktverbot vom 18.03.2020 werden aufgehoben.

### II. Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen

#### 1. Grundsätze

Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen werden verboten, einschließlich solcher unter freiem Himmel. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die

Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften. Demonstrationen können im Einzelfall nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden.

Ausgenommen vom Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen.

Die folgenden Grundsätze sind immer sicherzustellen:

- Abstand von 1,50 m zwischen den Personen;
- Ausschluss von Teilnehmern mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung;
- Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen;
- Abfrage der Teilnehmer, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten;
- Veranstaltungsort mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung;
- Der Veranstalter hat die Teilnehmer aktiv und in geeigneter Weise über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette zu informieren.

#### 2. Besondere Veranstaltungen

Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur Verwandte ersten und zweiten Grades der/des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

Bei Hochzeiten dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen und die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

### III. Schließung von Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 5 IfSG zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

1. Alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziffern 1 - 5 IfSG sowie die schulischen, ausbildungs- und sportfördernden Zwecken dienenden nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebserlaubnispflichtigen Internate und Jugendwohnheime im Sinne der Ziffer 4 IfSG und Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII im Freistaat Thüringen werden bis zum 19. April 2020 geschlossen.
2. Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind, wird gewährleistet. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.
3. Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Ziffer 6 Satz 1 gilt entsprechend, Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

### IV. Verbote und Beschränkungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID

#### 1. Schließung von Einrichtungen und Angeboten

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder Eigentumsverhältnissen:

- Bars, Cafés, einschließlich Eiscafé, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen; der Straßenverkauf von Eiscafé ist ausgenommen;
- Fitness-Studios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien;
- Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken;
- Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angeboten sowie Sportanlagen, Spiel und Bolzplätze, Zoologische Gärten und Tierparks;

- Spielhallen und Spielbanken;
- Tanzlustbarkeiten;
- Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202);
- Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);
- Prostitutionsbetriebe;
- Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 SGB VIII wie z. B. Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger, Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern;
- Mehrgenerationenhäuser;
- Offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit wie z. B. Seniorenclubs, Seniorenbüros;
- Jugendbildungs-, Jugendholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen i.S.v. § 11 SGB VIII;
- Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 ThürWTG oder nicht selbständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen;
- Beratungsstellen;
- Frauenzentren.

Eine telefonische und elektronische Erreichbarkeit kann aufrechterhalten werden. Bei Beratungsstellen soll zudem die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen über Online und Telefonie gesichert werden.

Für den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2020 können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

## 2. Schließung von Einzelhandelsgeschäften

Einrichtungen für den Einzelhandel einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

- Lebensmittelhandel (einschließlich Bäckereien und Fleischereien), Getränke-, Wochen-, Supermärkte und Hofläden;
- Banken und Sparkassen;
- Apotheken;
- Drogerien;
- Sanitätshäuser;
- Optiker;
- Hörgeräteakustiker;
- Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen;
- Abhol- und Lieferdienste;
- Wäschereien und Reinigungen;
- Tankstellen und Kfz-Teilverkaufsstellen;
- Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte;
- Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte;
- Fernabsatzhandel;
- der Großhandel.

Ausgenommen sind ebenfalls Handwerks-, Dienstleistungs- und Beherbergungsbetriebe, insbesondere Betriebe von Kfz-Reparaturen. Ziffer 2 Satz 2 gilt nicht für:

- Übernachtungsangebote im Beherbergungsgewerbe für touristische Zwecke;
- Friseure und Barbiergeschäfte;
- Tattoo-, Piercing und Kosmetikstudios;
- Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote.

Ausgenommen sind ferner Einrichtungen des Gesundheitswesens (z. B. Physiotherapie; medizinische Fußpflege), sofern keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind. In ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens werden die Behandlungen auf ärztlich bzw. zahnärztlich verordnete oder medizinisch dringend erforderliche

Behandlungen beschränkt.

Sofern eine Einrichtung neben Waren bzw. Dienstleistungen über diejenigen nach Ziffern 2 Satz 2 und 3 innerhalb derselben Einrichtung anbietet, ist dies unbeachtlich, sofern dies nicht wesentlich überwiegt.

Der Betrieb der von der Ausnahmeregelung betroffenen Einrichtungen erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel/Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen, sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden. Hierzu ist unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen, das die aktuellen Empfehlungen des Arbeitsschutzes und der allgemeinen Hygiene berücksichtigt. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen.

Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden sind zu vermeiden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen).

Die Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Ladengeschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsrechtlicher Sicht vertretbar ist.

## 3. Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG)

Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind untersagt.

Besuchsverbote für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind auszusprechen. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient bzw. Bewohner pro Tag mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zuzulassen. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Besuchern mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach Ziffer 5 dieses Erlasses sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinder- und Palliativstationen, Hospize) können abweichende Regelungen getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt wird.

Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall

- sind alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen,
- ist dies unverzüglich der Heimaufsicht anzuzeigen.

Die genannten Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintragen von Coronaviren SARS-CoV-2 zu erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des TMSGFF und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf, einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf zu schulen.

#### 4. Verbot des Betriebes von Gaststätten

Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes wird untersagt. Ausgenommen hiervon ist ein Außerhaus-Verkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt. Gruppenbildungen und Warteschlangen am Abgabeort sind zu unterbinden; es ist immer ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen Personen sicherzustellen.

Kantinen und Cafeterien sind nur für Bedienstete zu öffnen. Publikumsverkehr ist untersagt.

Gastronomischen Bereichen von Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben steht es frei, ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung zu stellen. Dabei ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen den Tischen zu gewährleisten.

#### 5. Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM); Untersagung von Angeboten

Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

- sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden;
- bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist;
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten

sind untersagt.

#### 6. Besondere Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebieten sowie Personen, die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde

Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) oder in den Ländern Spanien, Österreich, Frankreich, Schweiz und Vereinigte Staaten von Amerika aufgehalten haben, oder die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr verpflichtet, sich ausschließlich in ihren Wohnungen bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihrer Wohngrundstücke aufzuhalten.

Darüber hinaus dürfen sie für die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus diesem Gebiet bzw. 14 Tagen nach dem letzten Kontakt zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person die folgenden Einrichtungen bzw. Menschenansammlungen nicht betreten bzw. daran teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

- Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 5 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden und Ferienlager) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen;
- Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 bis 10 IfSG ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID 19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandeln bzw. pflegen;

- stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen;
- Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind;
- Hochschulen;
- Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen;
- Gaststätten;
- Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen von mehr als sieben Personen.

Als Aufenthalt nach Ziffer 6 Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Aufenthalt in Risikogebieten, z.B. im Rahmen einer Durchreise (Tankvorgang, übliche Kaffeepause oder Toilettengang). Die Dauer des Betretungs-/Tätigkeitsverbotes kann 14 Tage überschreiten, wenn bei der betroffenen Person eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird.

Als persönlicher Kontakt nach Ziffer 6 S. 1 gilt jeder mindestens 15-minütige Kontakt mit einem geringeren Abstand als 2 Meter zu einem laboridiagnostisch nachgewiesenem Infizierten ohne Schutzausrüstung oder der ungeschützte Umgang mit Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falles.

Bei Reiserückkehrern nach Ziffer 5 Satz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens unabdingbar ist, kann im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen des Risikogebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn

- ein frühestens 6 Tage nach Verlassen des Risikogebietes durchgeführter Test auf SARS-CoV-2 negativ ausfällt,
- weder vor noch nach diesem Zeitpunkt innerhalb der 14-Tage-Frist Krankheitszeichen oder positive Testergebnisse beim Reisenden auftreten und dies dem Arbeitgeber täglich bestätigt wird,
- die Tätigkeit unter adäquater Schutzausrüstung und Einhaltung der empfohlenen Schutzmaßnahmen ausgeführt wird.

#### 7. Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 ff SchKG

Ein straffreier Abbruch nach § 218 a StGB erfordert zwingend die Vorlage eines Beratungsscheins. Die Möglichkeit einer unverzüglichen Beratung der schwangeren Frau ist weiterhin sicherzustellen. Da eine persönliche Beratung der Frauen weder im Strafgesetzbuch noch im Schwangerschaftskonfliktgesetz explizit vorgeschrieben ist, kann unter diesen besonderen Umständen auch eine telefonische Beratung oder Beratung durch Nutzung digitaler Medien als ausreichend betrachtet werden. Da grundsätzlich die Verpflichtung zur Einrichtung „wohnortnaher Beratungsstellen“ gemäß § 8 SchKG besteht und dies eine persönliche Beratung nahelegt, gilt die Möglichkeit zur nicht persönlichen Beratung nur unter Geltung der o.g. Erlasse. Soweit Beratungsgespräche persönlich durchgeführt werden, weil technische Möglichkeiten nicht verfügbar sind, sind die Verhaltensempfehlungen des Robert-Koch-Instituts in Verbindung mit ggfs. konkretisierenden Anordnungen der örtlichen Behörden unbedingt einzuhalten.

Eine im Einzelfall vereinbarte persönliche Beratung ist von der Schließung für den Publikumsverkehr nicht erfasst; eine Einzelberatung ist kein „Publikumsverkehr“ im Sinne des o.g. Erlasses. Die für den Ausschluss eines Covid19-Risikos relevanten Fragen sind im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Adressatin können alternative Übergabemöglichkeiten im Einzelfall gerechtfertigt sein (bspw. Telefax, Computertifax oder Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, Einschrei-

ben oder Boten).

Meldungen über eingeschränkte Öffnungszeiten oder vorübergehende Schließungen müssen dem TMASGFF oder der GFAW nicht mitgeteilt werden. Dabei sind Netzwerke zu nutzen und ggf. in dringenden Fällen Frauen an verfügbare Berater zu vermitteln bzw. die oben aufgezeigten Möglichkeiten zur nicht persönlichen Beratung zu nutzen.

Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Diese Verfügung tritt am 19. März 2020, 24.00 Uhr in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha  
18.- März- Str. 50  
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

gez. Eckert

Gotha, 19.03.2020

**Mit der oben bekanntgemachten Allgemeinverfügung werden die folgenden Allgemeinverfügungen (Die 1. Allgemeinverfügung zur Einschränkung von Veranstaltungen vom 12.03.2020, die 2. Allgemeinverfügung zur Einschränkung von Veranstaltungen vom 14.03.2020, die Allgemeinverfügung zur Schließung von Schulen und Kitas vom 14.03.2020 und die Allgemeinverfügung zum Kontaktverbot vom 18.03.2020) aufgehoben.**

#### Landratsamt Gotha Der Landrat

erlässt gemäß §§ 16 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten an Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG - i.V.m. § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende

### Allgemeinverfügung

1. Es ist untersagt, im gesamten Gebiet des Landkreises Gotha öffentliche oder private Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstige Ansammlungen in geschlossenen Räumen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1000 Personen durchzuführen.
2. Öffentliche oder private Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstige Ansammlungen in geschlossenen Räumen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel mit einer Teilnehmerzahl von 500 bis 1000 Personen dürfen nur nach vorheriger Anzeige und Genehmigung durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Gotha durchgeführt werden.
3. Bei sonstigen Menschenansammlungen sind die notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes zu gewährleisten. Insbesondere soll der Veranstalter eine Erfassung der Teilnehmer (Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefonnummer) vornehmen.
4. Die Anordnung ist zunächst bis zum 10.04.2020 befristet.

5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

#### Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) ist der Landkreis Gotha im übertragenen Wirkungskreis zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 16 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG.

Unter den Voraussetzungen der §§ 16 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Abs. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Abs. 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland und Thüringen untersagt der Landkreis Gotha vorsorglich vorerst Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr 1000 Personen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen sind daher bei größeren Menschenansammlungen unter ungünstigen Bedingungen auf viele Menschen wahrscheinlich. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes beim Landratsamt Gotha können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Das Verbot von Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr 1000 Personen ist aus diesem Grund erforderlich.

Bei Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 500 – 1000 Personen muss im Einzelfall durch das Landratsamt Gotha als untere Infektionsschutzbehörde geprüft werden, ob durch geeignete Maßnahmen des Veranstalters das Risiko einer Übertragung und großer bzw. schwerer Folgeausbrüche verringert werden kann. Deshalb dürfen diese Veranstaltungen nur nach vorheriger Anzeige mit Darlegung der Maßnahmen zur Verringerung des Risikos einer Ausbreitung und Genehmigung durch das Gesundheitsamt stattfinden.

Bei sonstigen Veranstaltungen sind Maßnahmen des Infektionsschutzes zu treffen, wie:

- angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes
- Händehygiene, Abstand halten, Husten- und Schnupfenhygiene
- Ausschluss von Personen mit respiratorischen Symptomen
- Eingangsscreening auf Risikoexposition/-symptome
- Verzicht auf enge Interaktion der Teilnehmer.

Die Erfassung der Teilnehmer ermöglicht die Rückverfolgung von Kontaktpersonen, so dass ggfs. eine Übertragung auf einen unbestimmten Personenkreis vermieden werden kann. Die Aufzeichnungen sind sechs Monate nach Veranstaltungsdurchführung zu vernichten, sofern nicht ein zuständiges Gesundheitsamt sie angefordert hat.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die allgemeinen Hinweise des Robert-Koch-Institutes (RKI), die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren für Bau und Heimat

(BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zu Eigen gemacht hat. Veranstalter sollen auf Aktualisierungen der Hinweise des RKI achten.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen oder die pandemische Ausbreitung zu verlangsamen sowie die Risiken für die Bevölkerung zu verringern. Um dies sicherzustellen, ist diese Allgemeinverfügung erforderlich und geboten. Mildere, gleichwirksame Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschriften des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50 in 99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@kreis-gth.de-mail.de

gez. Eckert

Gotha, 12.03.2020

Landratsamt Gotha

Der Landrat

## Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha

**zur Einschränkung von Veranstaltungen nach §§ 16 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19**

Der Landkreis Gotha, vertreten durch den Landrat, erlässt gemäß §§ 16 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten an Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG - i.V.m. § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)) nachfolgende

### Allgemeinverfügung

1. Es ist untersagt, im gesamten Gebiet des Landkreises Gotha öffentliche oder private Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstige Ansammlungen in geschlossenen Räumen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel mit einer Teilnehmerzahl von 50 oder mehr Personen durchzuführen.
  - a. Öffentliche oder private Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstige Ansammlungen in geschlossenen Räumen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel mit einer Teilnehmerzahl von bis zu 50 Personen dürfen nur durchgeführt werden, wenn
  - b. Teilnehmer mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung ausgeschlossen werden,
  - c. Teilnehmer mit jeglichen Erkältungssymptomen ausgeschlossen werden,

- d. Teilnehmer schriftlich per Erklärung ausschließen können, dass sie innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet gemäß RKI-Definition zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrenden standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten,
- e. der Veranstaltungsort ausreichend gut belüftet wird.
2. Der Veranstalter hat im Fall von Ziffer 2 ferner eine Risikoabwägung vorzunehmen, ob
  - a. die Anwesenheit von Risikopersonen (Vorerkrankte, ältere Menschen) sowie von Personen aus der Krankenversorgung, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, der inneren Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist oder
  - b. der Kreis der Anwesenden aus Personen besteht, die ohnehin Kontakt hatten oder ob unbekannte Teilnehmer zu erwarten sind.
3. Entscheidet sich der Veranstalter im Fall von Ziffer 2 unter Einhaltung der Auflagen unter Ziffer 2 und der erfolgten Risikoabwägung gemäß Ziffer 3 zur Durchführung der Veranstaltung, so ist zudem
  - a. jeder anwesenden Person jederzeit 4 Quadratmeter Aufenthaltsfläche zu garantieren,
  - b. abzusichern, dass Teilnehmer aktiv und in geeigneter Weise über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Handhygiene, Abstandhalten sowie Husten- und Niesetikette informiert werden,
  - c. einer engen Interaktion (bspw. Tanzen) entgegenzuwirken sowie
  - d. das Landesratsamt Gotha vorab per E-Mail unter veranstaltungen@kreis-gth.de über die geplante Veranstaltung und die Einhaltung der Auflagen unter Angabe der angeordneten Prüfparameter zu unterrichten.
4. Diese Anordnung mit sofortiger Wirkung, hilfsweise am Tage nach der Bekanntmachung, in Kraft und ist zunächst bis zum 10.04.2020 befristet.
5. Die Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 wird mit Inkrafttreten dieser Anordnung aufgehoben.

#### Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) ist der Landkreis Gotha im übertragenen Wirkungskreis zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 16 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG.

Unter den Voraussetzungen der §§ 16 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Abs. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Abs. 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland und Thüringen untersagt der Landkreis Gotha vorsorglich vorerst Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Übertragungen sind daher bei Menschenansammlungen unter ungünstigen Bedingungen auf viele Menschen wahrscheinlich. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes beim Landratsamt Gotha können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken bei Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Das Verbot von Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr 50 Personen ist aus diesem Grund erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die allgemeinen Hinweise des Robert-Koch-Institutes (RKI), die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zu Eigen gemacht hat.

Veranstalter sollen auf Aktualisierungen der Hinweise des RKI achten. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV 2 zu unterbrechen oder die pandemische Ausbreitung zu verlangsamen sowie die Risiken für die Bevölkerung zu verringern. Um dies sicherzustellen, ist diese Allgemeinverfügung erforderlich und geboten. Mildere, gleichwirksame Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschriften des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung, hilfsweise am Tage nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50 in 99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@kreis-gth.de-mail.de

gez. Eckert

Gotha, 14.03.2020

Landratsamt Gotha  
Der Landrat

## Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha

zur Schließung von Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 5 IfSG zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere auch in Thüringen gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen. Die damit verbundene Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden. Nach den aktuellen Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) hinsichtlich der Übertragung und Ansteckungsgefahr durch Kinder und Jugendliche ist das Infektionsrisiko hier neu zu bewerten.

Dabei ist besonders das Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen sieht § 28 Abs. 1 IfSG neben den nach Satz 1 erforderlichen notwendigen Schutzmaßnahmen nach Satz 2 die Schließung der in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen vor.

**Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:**

1. Alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziffern 1, 3-5 IfSG sowie die schulischen, ausbildungs- und sportfördernden Zwecken dienenden nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebserlaubnispflichtigen Internate und Jugendwohnheime im Sinne der Ziffer 4 IfSG und Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII im Landkreis Gotha werden bis zum 19. April 2020 geschlossen.
2. Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind, wird gewährleistet. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.
3. Die Anordnung gilt ab dem 17. März 2020 bis zum 19. April 2020. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs.1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

#### Begründung

##### Zu Ziffer 1:

Nach den aktuellen Einschätzungen des RKI ist die Infektionsgefahr von Kindern und Jugendlichen mittlerweile deutlich höher einzuschätzen. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr ansteckender Krankheiten bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Verhalten in den frühkindlichen Einrichtungen aber auch den Schulen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten von Hygieneetiketten ist altersabhängig und bedarf einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern bzw. deren Zusammenkunft nicht immer sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese auch nach außen getragen werden. Betroffen sind insbesondere die folgenden Einrichtungen.

Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft: Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen, einschließlich Schulhorte, Kollegs sowie alle Schulformen der berufsbildenden Schulen. Ferner die Einrichtungen der Erwachsenenbildung und alle Internate der genannten Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft sowie Wohnheime, die schulischen, ausbildungsfördernden und sportfördernden Zwecken dienenden, nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebserlaubnispflichtigen Internate und Jugendwohnheime. Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziff.1 IfSG umfassen solche nach § 1 Abs. 1 ThürKitaG.

Die Kindertagespflege gem. § 43 Abs.1 SGB VIII ist ausgenommen, da hier eine sehr geringe Zahl bzw. Einzelbetreuungen ohne maßgebliches Infektionsrisiko in Rede stehen.

Betroffen von der Allgemeinverfügung sind auch nicht die nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.

##### Zu Ziffer 2:

Um kritische Infrastrukturen aufrecht zu erhalten, insbesondere die medizinische Versorgung und die öffentliche Sicherheit und Ordnung uneingeschränkt sicherzustellen, müssen Einschränkungen im Personalbestand der zuständigen Einrichtungen und Behörden weitestgehend vermieden werden. Aus diesem Grund wird eine

Notfallbetreuung für Kinder gewährleistet, deren beide Elternteile oder allein erziehungsberechtigter Elternteil in den genannten Bereichen tätig ist.

Die Einzelheiten werden zeitnah vom für Bildung und Jugend zuständigen Ministerium festgelegt.

#### Zu Ziffer 3:

Die Umsetzung ist für einen effektiven Infektionsschutz ab dem 17.03.2020 erforderlich. Eine zeitliche Begrenzung über die Osterferien bis zunächst zum 19. April 2020 ist sachgerecht.

Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung, hilfsweise am Tage nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft.

#### Ziffer 4:

Die Bußgeldbewährung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr.6 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG dar.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50 in 99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

gez. Eckert

Gotha, 14.03.2020

Landratsamt Gotha

Der Landrat

## Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha

**zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen und zum Umgang mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten einschließlich Personen, die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere auch in Thüringen gibt es mittlerweile zahlreiche Fälle. Die damit verbundene Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden. Die Eindämmung und Nachverfolgung von Infektionswegen erfordert weitere Verbote und Beschränkungen im öffentlichen Leben. Ferner ist der Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sicherzustellen.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

### 1. Schließung von Einrichtungen und Angeboten

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder Eigentumsverhältnissen:

- Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser, und Museen;
- Fitness-Studios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Saunen und Solarien;
- Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen;
- Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angeboten bzw. Sportanlagen;
- Spielhallen und Spielbanken;
- Tanzlustbarkeiten;
- Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202);
- Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);
- Prostitutionsbetriebe;
- Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 SGB VIII wie z.B. Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger, Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern;
- Mehrgenerationenhäuser;
- Offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit wie z.B. Seniorenclubs, Seniorenbüros;
- Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen i.S.v. § 11 SGB VIII,
- Tagespflegeeinrichtungen nach SGV XI;
- Beratungsstellen;
- Frauenzentren.

Für den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2020 können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

Eine telefonische und elektronische Erreichbarkeit kann aufrechterhalten werden.

### 2. Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG)

Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind untersagt.

Besuchsverbote sind auszusprechen. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient bzw. Bewohner pro Tag mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zuzulassen. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Besuchern mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach Ziffer 5 dieses Erlasses sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinder- und Palliativstationen, Hospize) können abweichende Regelungen getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt wird.

Für stationäre Einrichtungen und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß § 2 ThürWTG gilt zum Schutz Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall

- sind alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen,
- ist dies unverzüglich der Heimaufsicht anzuzeigen.

Die genannten Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintragen von Coronaviren SARS-CoV-2 zu erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19 Konzepts des TMASGFF und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf,



einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf, zu schulen.

### 3. Beschränkungen beim Betrieb von Gaststätten und Bibliotheken

Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist. Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Gaststättengesetzes dürfen für den Publikumsverkehr nur geöffnet werden, wenn die Maßgaben nach Ziffer 3 Satz 1, 2 gewährleistet ist.

Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes sind generell frühestens um 6 Uhr zu öffnen und spätestens 18 Uhr zu schließen.

Diese Maßnahmen gelten entsprechend für Beherbergungsbetriebe bei der Bewirtung von Übernachtungsgästen sowie Bibliotheken.

### 4. Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM); Untersagung von Angeboten

Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

- sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden;
- bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist;
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten

sind untersagt.

### 5. Besondere Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebieten sowie Personen, die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde

Personen,

- die sich in einem Risikogebiet oder einem besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) oder in den Ländern Spanien, Österreich, Frankreich, Schweiz und Vereinigte Staaten von Amerika aufgehalten haben oder
- die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde,

sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr verpflichtet, sich ausschließlich in ihren Wohnungen bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihrer Wohngrundstücke aufzuhalten. Darüber hinaus dürfen diese Personen insbesondere folgende Einrichtungen für den selben Zeitraum nicht betreten:

- Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 5 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden und Ferienlager) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen,

- Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 bis 10 IfSG ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt bzw. gepflegt;
- stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen,
- Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1, 3 IfSG die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
- Hochschulen,
- Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen,
- Gaststätten,
- Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen von mehr als sieben Personen.

Als Aufenthalt nach Ziffer 5 Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Aufenthalt in Risikogebieten, z.B. im Rahmen einer Durchreise (Tankvorgang, übliche Kaffeepause oder Toilettengang).

Die Dauer des Betretungs-/Tätigkeitsverbotes kann 14 Tage überschreiten, wenn bei der Betroffenen Person eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird.

Bei Reiserückkehrern nach Ziffer 5 Satz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens unabdingbar ist, kann im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen des Risikogebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn

- ein frühestens 6 Tage nach Verlassen des Risikogebietes durchgeführter Test auf SARS-CoV-2 negativ ausfällt;
- weder vor noch nach diesem Zeitpunkt innerhalb der 14-Tage-Frist Krankheitszeichen oder positive Testergebnisse beim Reisen auftreten und dies dem Arbeitgeber täglich bestätigt wird;
- die Tätigkeit unter adäquater Schutzausrüstung und Einhaltung der empfohlenen Schutzmaßnahmen ausgeführt wird.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung, hilfsweise am Tag nach ihrer Veröffentlichung oder Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. Aprils 2020 außer Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50 in 99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

gez. Eckert

Gotha, 18.03.2020

## Bekanntgabe der Badegewässerliste

### gemäß § 12 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer

Das Gesundheitsamt des Landkreises Gotha gibt bekannt, dass gemäß §14 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer eine Liste der Badegewässer erstellt wird. Nach §12 der Verordnung können sich Bürgerinnen und Bürger beteiligen und Vorschläge und Bemerkungen einbringen.

Im Landkreis Gotha existiert ein Badegewässer in der Landgemeinde Georgenthal OT Catterfeld, welches jedoch nicht für die allgemeine Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Für weitere Fragen steht das Gesundheitsamt des Landkreises Gotha, Schützenallee 31, Gotha, Tel: 03621/ 214 667, während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

gez. Lein

*Wasser- und Abwasserzweckverband  
Gotha und Landkreisgemeinden*

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden hat in ihrer Sitzung am 26.02.2020 unter der Nummer: 14/2020 die partielle Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2013 der Gemeinde Drei Gleichen für die Ortsteile Cobstädt und Grabsleben beschlossen.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden macht hiermit die partielle Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2013 der Gemeinde Drei Gleichen für die Ortsteile Cobstädt und Grabsleben bekannt.

### Auslegungshinweis:

Die vollständige partielle Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2013 der Gemeinde Drei Gleichen für die Ortsteile Cobstädt und Grabsleben liegt im Zeitraum vom 26.03.2020 bis 30.04.2020 während der üblichen Geschäftszeiten nach telefonischer Anmeldung in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden, Kindleber Straße 188 in 99867 Gotha öffentlich aus.

gez. Hartmut Brand  
Verbandsvorsitzender

Gotha, 16.03.2020

## Bekanntmachung der Beschlüsse

### der Sitzungen des Werkausschusses KAS

Die Anlagen zu den nachstehenden Beschlüssen können während der üblichen Sprechzeiten im Büro des Landrates eingesehen werden.

### Werkausschuss vom 05.11.2019

#### Beschluss Nr. WA KAS 07-2019

#### Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Werkausschusses vom 17.09.2019

Der Werkausschuss KAS beschließt:

001 Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Werkausschusses vom 17.09.2019 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

gez. Eckert  
Landrat

Siegel

18.03.2020

## Bekanntmachung der Beschlüsse

### aus dem öffentlichen Teil der Sitzungen des Kreisausschusses

Die Anlagen zu den nachstehenden Beschlüssen können während der üblichen Sprechzeiten im Büro des Landrates eingesehen werden.

### Kreisausschuss am 28.10.2019

#### Beschluss Nr. KA 23-2019

#### Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses vom 30.09.2019

Der Kreisausschuss beschließt:

001 Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses vom 30.09.2019 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

#### Beschluss Nr. KA 24-2019

#### Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Der Kreisausschuss beschließt:

001 Für die Haushaltsstelle 02.23000.93520 - Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens/Projekte - werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 48.324,53 Euro bewilligt.

### Kreisausschuss am 18.11.2019

#### Beschluss Nr. KA 25-2019

#### Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Der Kreisausschuss beschließt:

001 Für die Haushaltsstelle 01.16100.67200 - Erstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände - werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 35.815,28 Euro bewilligt.

### Kreisausschuss am 09.12.2020

#### Beschluss Nr. KA 28-2019

#### Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses vom 28.10.2019

Der Kreisausschuss beschließt:

001 Die Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses vom 28.10.2019 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

### Kreisausschuss am 02.03.2020

#### Beschluss Nr. KA 01-2020

#### Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Teile der Sitzungen des Kreisausschusses vom 18.11.2019 und vom 09.12.2019

Der Kreisausschuss beschließt:

001 Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses vom 18.11.2019 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

002 Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses vom 09.12.2019 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

gez. Eckert

Siegel

18.03.2020

Landrat

Landratsamt Gotha

## Lust auf soziales Engagement?

- Alle, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, können sich im Bundesfreiwilligendienst sozial engagieren.
- Alter, Geschlecht, Nationalität oder die Art des Schulabschlusses spielen dabei keine Rolle
- Der Bundesfreiwilligendienst richtet sich an Menschen, die nach Schule oder Studium praktisch tätig sein wollen und sich gerne sozial engagieren,
- die Zeit bis zum Studium- oder Ausbildungsbeginn sinnvoll überbrücken möchten, noch nicht genau wissen, in welche Richtung es beruflich gehen soll und neue Arbeitsgebiete kennen lernen möchten,
- berufstätig sind, aber sich umorientieren möchten,
- ohne Druck Arbeitserfahrungen sammeln möchten,
- im Rahmen einer Auszeit etwas für andere Menschen tun möchten oder
- sich nach dem Berufsleben für das Gemeinwohl engagieren möchten.

### Was bietet der Bundesfreiwilligendienst?

- Freiwillige können wertvolle Erfahrungen sammeln, interessante Menschen kennenlernen und sich in Ihrer Persönlichkeit weiterentwickeln!
- Freiwillige legen den ersten Stein für die Zukunft in einem sozialen Beruf, denn der Bundesfreiwilligendienst kann als Praktikum anerkannt werden!
- Alle Freiwilligen erhalten kostenlose Seminare.
- Freiwillige bekommen ein Taschengeld!
- Bei den Sozialversicherungen ist der Bundesfreiwilligendienst einem Ausbildungsverhältnis gleichgestellt, es werden Beiträge für Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gezahlt!
- Nach Abschluss des Bundesfreiwilligendienstes erhalten die Freiwilligen ein qualifiziertes Arbeitszeugnis.

Das Landratsamt Gotha sucht für das **Schuljahr 2020/2021** Freiwillige im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) im sozialen Bereich für die Einsatzstellen in den Regionalen Förderzentren „Lucas-Cranach-Schule“ und „Regenbogenschule“. Ihre aussagefähige Bewerbung (bestehend aus einem Bewerbungsschreiben, Lebenslauf und Zeugnissen) können Sie **ab sofort** richten an das

Landratsamt Gotha  
Rechts-/Personalamt  
18.-März-Straße 50  
99867 Gotha.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Gemäß den Bestimmungen des § 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) i. V. m. § 30a BZRG wird im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert  
Landrat

Gotha, den 31.01.2020

Stadt Friedrichroda

## Stellenausschreibung

Die Stadt Friedrichroda schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet die Stelle eines

### „Sachbearbeiters Bauverwaltung“ (m/w/d)

mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden aus.  
Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie unter: [www.friedrichroda.de](http://www.friedrichroda.de).

Stadt Friedrichroda  
Gartenstr. 9  
99894 Friedrichroda

Stadtverwaltung Ohrdruf

## Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Ohrdruf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

### Leitung für das Ordnungsamt (m/w/d)

zunächst befristet als Elternzeitvertretung voraussichtlich bis Ende August 2021 mit der Zusicherung einer entgeltgleichen Weiterbeschäftigung im Hauptamt der Stadt Ohrdruf.

Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage unter [www.ohrdruf.de/rathaus/ausschreibungen](http://www.ohrdruf.de/rathaus/ausschreibungen)

gez. Stefan Schambach  
- Bürgermeister-

**Alle Stellenausschreibungen  
der Kreisverwaltung finden Sie auch auf  
[www.landkreis-gotha.de](http://www.landkreis-gotha.de)**

### Impressum:

**Herausgeber:** Landkreis Gotha | **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Landrat Onno Eckert | **Redaktion:** Andrea Jäschke, Landratsamt Gotha, Pressestelle, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, Tel. 03621/214172, Fax 03621/214400, E-Mail: [pressestelle@kreis-gth.de](mailto:pressestelle@kreis-gth.de) | **Fotos:** LRA | **Gesamtproduktion:** Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 / Verlagsleiter: Mirko Reise | Kostenlose Verteilung an alle Haushalte des Landkreises. Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 2,56 € inkl. Porto. Einzelbezug 0,51 € bei Abholung. **Das nächste Amtsblatt des Landkreises Gotha erscheint voraussichtlich am 09.04.2020.**

## Denkmalschutzpreis des Landkreises Gotha 2020

Der Kreistag beschloss im Jahr 1998 die Vergabe des „Denkmalschutzpreises des Landkreises Gotha“. Seit 2006 erfolgt die Vergabe des Denkmalschutzpreises im zweijährigen Turnus in allen geraden Jahren. So wird auch in diesem Jahr der Denkmalschutzpreis an verdiente Architekten, engagierte Bürger und private Eigentümer, welche sich auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes verdient gemacht haben, verliehen.

Zum 16. Mal können Vorschläge für mögliche Preisträger unter Angabe von biographischen Daten, Begründung und Fotografien von Einzelpersonen, Vereinen, Kommunen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie den der Denkmalpflege verbundenen berufspolitischen Verbänden eingereicht werden.

Der Denkmalpreis mit einem Preisgeld in Höhe von 1500 Euro ist eine freiwillige Leistung des Landkreises, der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sowie für herausragende Leistungen an Einzelobjekten hinsichtlich

- des herausragenden Engagements zur Erhaltung von Kulturdenkmälern
- der handwerklichen Umsetzung der denkmalpflegerischen Belange und / oder
- der planerischen Leistungen

vergeben werden soll.

Der Denkmalschutzpreis wird an natürliche oder juristische Personen verliehen. Die zu würdigende Leistung muss im Landkreis Gotha angesiedelt sein.

Vorschläge für den Denkmalschutzpreis des Landkreises Gotha sind bis zum

**31.05.2020**

bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gotha, Landratsamt Gotha, 18.- März- Straße 50, einzureichen.

Ansprechpartner im Landratsamt sind: Frau Lenhardt, Amtsleiterin Amt für Bauverwaltung und Kreisentwicklung (Tel. 03621-214122), Frau Platz (Tel. 03621 214166) sowie Frau Kühnemund (Tel. 03621 214165) von der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Landkreis Gotha

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

### a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Landkreis Gotha, der Landrat  
 Straße: 18.-März-Straße 50  
 PLZ / Ort: 99867 Gotha  
 Telefon: 03621 / 214-253  
 Fax: 03621 / 214-10

### b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
 Vergabenummer: 316-18

### c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

- Es werden elektronische Angebote akzeptiert
  - ohne elektronische Signatur (Textform)
  - mit fortgeschrittener/m elektronischer/m Signatur/ Siegel
  - mit qualifizierter/m elektronischer/m Signatur/Siegel
- schriftlich

### d) Art des Auftrages

- Ausführung von Bauleistungen
- Planung und Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

### e) Ort der Ausführung

Sanierung der K 9 Engelsbach - Finsterbergen; Straßensanierung eines ca. 50 m umfassenden Straßenabschnittes

### f) Art und Umfang der Leistungen, ggf. aufgeteilt in Lose:

#### - Teilobjekt 1: Straßenbau

Baustelleneinrichtung

Verkehrssicherung

- ca. 530 m<sup>2</sup> Asphaltbefestigung aufnehmen und entsorgen
- ca. 700 m<sup>3</sup> Boden und Fels lösen und entsorgen
- ca. 600 m<sup>2</sup> Straßenplanum herstellen
- ca. 60 m Sickerleitung herstellen
- ca. 510 m<sup>2</sup> Hydraulisch gebundene Tragschicht herstellen
- ca. 300 m<sup>3</sup> Frostschutz herstellen
- ca. 80 m<sup>2</sup> Schottertragschicht herstellen
- ca. 60 m<sup>2</sup> Asphalttragdeckschicht AC 16 TD herstellen
- ca. 520 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht AC 32 TS herstellen
- ca. 510 m<sup>2</sup> Asphaltbinderschicht AC 16 BS herstellen
- ca. 500 m<sup>2</sup> Asphaltdeckschicht AC 11 DS herstellen
- ca. 100 m Schutzplankenkonstruktion EDSP herstellen

#### - Teilobjekt 2: Randbalken einschließlich Pfahlbock

Baustelleneinrichtung

- ca. 180 m<sup>3</sup> Boden und Fels lösen und entsorgen
- ca. 150 m<sup>2</sup> Planum herstellen
- ca. 445 m Mikropfahl herstellen
- ca. 80 St Pfahlkopf herrichten
- ca. 100 m<sup>2</sup> Betonsauberkeitsschicht herstellen
- ca. 81,5 m<sup>3</sup> Stahlbetonkopfbalken herstellen
- ca. 7 t Betonstahl einbauen, Pfahlkopfbalken
- ca. 50 m Schutzplankenkonstruktion EDSP herstellen

### g) Erbringung von Planungsleistungen: nein

### h) Aufteilung in Lose

- nein
- ja, Angebot sind möglich
  - nur für ein Los
  - für ein oder mehrere Lose
  - nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

### i) Ausführungsfrist

- Beginn der Ausführung: 08.06.2020
- Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 31.10.2020
- weitere Fristen:

### j) Nebenangebote

- zugelassen
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen,
- nicht zugelassen

### k) mehrere Hauptangebote:

- zugelassen
- nicht zugelassen

### l) Bereitstellung / Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden

- elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
- nicht elektronisch zur Verfügung gestellt.

Sie können abgefordert werden unter:

Ort: KRAUSSER Ingenieure GmbH,  
 Bahnhofstraße 12, 99885 Ohrdruf

Tel.: (0 36 24) 3 17 09-0

Fax: (0 36 24) 3 17 09-25

Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen (inklusive 19 % MwSt.): 55,00 € (inklusive Datenträger als Datei GAEB 83)

Die Gebühren sind auf das Konto bei der Raiffeisenbank Gotha, BLZ 820 641 68, Konto-Nr. 220 95 94, IBAN: DE 98 8206 4168 0002 2095 94, SWIFT-BIC: GENODEF1GTH einzuzahlen. Der Einzahlungs- bzw. Überweisungsbeleg ist dem Anforderungsschreiben beizufügen. Bei Abholung ist Barzahlung möglich.

Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

- Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen:
  - Abgabe Verschwiegenheitserklärung
  - andere Maßnahme:

Nachforderung

fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden

- nachgefordert
- teilweise nachgefordert und zwar folgende Unterlagen:
- nicht nachgefordert

**o) Ablauf der Angebotsfrist: am 16.04.2020 um 10.00 Uhr**

Ablauf der Bindefrist: **am 29.05.2020**

**p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind**

Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha

**Abgabeort:** Amt für Gebäude- und Straßenmanagement, Emminghausstraße 8, 99867 Gotha

**q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**

**Deutsch**

**r) Zuschlagskriterien:**

- siehe Vergabeunterlagen
- nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:

**s) Eröffnungstermin:**

am 16.04.2020 um 10.00 Uhr

Ort: Raum 1.16 des Amtes für Gebäude- und Straßenmanagement, Emminghausstr. 8, 99867 Gotha

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

**t) Geforderte Sicherheiten:**

Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme

Mängelansprüchebürgschaft 3 v. H. der Abrechnungssumme

Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers zugelassen.

Verjährungsfrist für Mängelansprüche: 4 Jahre

**u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften in denen sie enthalten sind:**

Gemäß VOB (B) § 16

**v) Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften:** gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

**w) Beurteilung der Eignung**

Präqualifizierte **Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich: Bestandteil der Verdingungsunterlagen

Zum Nachweis der Einhaltung der Regelungen des ThürVgG - § 10, § 11, § 12, § 15, § 17 und § 18 sind die entsprechenden Formblätter im Rahmen der Angebotsabgabe auszufüllen, zu unterzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

- siehe Verdingungsunterlagen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) / gem. ThürVgG § 15
- Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 Beurteilungsgruppe AK 3 oder gleichwertige Nachweisführung sind zu erfüllen und mit dem Angebot abzugeben.
- Haftpflichtversicherung
- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen, einschl. Namen der Nachunternehmer

**x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:**

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

Freistaat Thüringen, Vergabekammer Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, Tel.: 0361 57332 1254, Fax: 0361 57332 1059, vergabekammer@tlwva.thueringen.de

Auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung beim Auftraggeber nach § 19 ThürVgG wird hingewiesen. Hinsichtlich der Kostenfolge gilt § 19 Abs. 5 ThürVgG.

gez. Eckert  
Landrat

Gotha, 17.03.2020

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

**a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**

Name	Landratsamt Gotha, Amt für Gebäude und Straßenmanagement
Straße	18.- März- Straße 50
PLZ, Ort	99867 Gotha
Telefon	03621 214253
Fax	03621 214410
E-Mail	gebaeudemanagement@kreis-gth.de
Internet	www.kreis-gth.de

**b) Vergabeverfahren**

**Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**

Vergabenummer 20-19014

**c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**

Zugelassene Angebotsabgabe

- elektronisch
  - in Textform
  - mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel.
  - mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- schriftlich

**d) Art des Auftrags**

- Ausführung von Bauleistungen
- Planung und Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

**e) Ort der Ausführung**

Landkreis Gotha, Tonna OT Gräfontonna, K19 Untervorstadtstraße / Neuer Plan / Vargulaer Straße

**f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen**

Straßenbau K19 u. Nebenanlagen - OD Gräfontonna, Untervorstadtstraße / Neuer Plan / Vargulaer Straße

Titel 1: Allgemeine Leistungen

Titel 2: Straßenbauarbeiten- Landratsamt Gotha

ca. 1500 m<sup>3</sup> Erdarbeiten

ca. 3300 m<sup>2</sup> Hydraulisch gebundenen Tragschicht

- ca. 3300 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht AC 32 T N zweischichtig  
26 cm
- ca. 3300 m<sup>2</sup> Asphaltbeton
- ca. 100 m 2-zeilige Rinne
- ca. 4 St. PP-Straßenablauf

Titel 3: Nebenanlagen - Gemeinde Tonna

- ca. 300 m<sup>3</sup> Erdarbeiten
- ca. 180 m<sup>2</sup> Hydraulisch gebundenen Tragschicht
- ca. 180 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht AC 32 T N zweischichtig  
26 cm

- ca. 180 m<sup>2</sup> Asphaltbeton

- ca. 560 m Bordanlage

- ca. 150 m<sup>2</sup> Betonsteinpflasterdecke

Titel 4: Kanalbauarbeiten - AZV „Mittlere Unstrut“

- ca. 100 m<sup>3</sup> Erdarbeiten
- 1 St. Vorh. Kanalschacht abbrechen und entsorgen
- 1 St. Kanalschacht errichten
- ca. 15 m Abwasserkanal PP-Rohren DN 800
- ca. 40 m<sup>2</sup> Betonsteinpflasterdecke

**g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**

Zweck der baulichen Anlage:  
Verkehrstechnische Erschließung, Abwasserentsorgung  
Zweck des Auftrags:  
Neubau/ Erneuerung v. Infrastrukturanlagen

**h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)**

- nein
- ja, Angebot sind möglich
  - nur für ein Los
  - für ein oder mehrere Lose
  - nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

**i) Ausführungsfristen**

Beginn der Ausführung: 08.06.2020  
Fertigstellung der Leistungen: 04.06.2021  
weitere Fristen:

**j) Nebenangebote**

- zugelassen:
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen für die nachfolgenden Bereiche:  
Titel 3: NEBENANLAGEN - GEMEINDE TONNA  
Titel 4: KANALBAUARBEITEN - AZV "MITTLERE UNSTRUT"
- nicht zugelassen

**k) mehrere Hauptangebote**

- zugelassen
- nicht zugelassen

**l) Bereitstellung / Anforderung der Vergabeunterlagen**

- Vergabeunterlagen werden
- elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
  - nicht elektronisch zur Verfügung gestellt. Sie können angefordert werden bei  
Ingenieurbüro Oppermann GmbH Gotha  
Gartenstraße 46 - 50  
99867 Gotha  
Vorankündigung unter v. g. Adresse erwünscht  
Tel.: 03621 4557-0, Fax: 03621 4557-50;  
E-Mail: info@ibo-gotha.de  
Abholung / Versand der Unterlagen ab dem 23.03.2020
  - Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen:
    - Abgabe Verschwiegenheitserklärung
    - andere Maßnahme:

Der Zugang wird gewährt, sobald die Erfüllung der Maßnahme belegt ist.

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden

- nachgefordert

- teilweise nachgefordert und zwar folgende Unterlagen:
  - nicht nachgefordert
- Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform  
Höhe der Kosten: 50,00 € incl. 19% MwSt. zzgl. 5,00 € für Versand

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: Ingenieurbüro Oppermann GmbH Gotha

Verwendungszweck: Vargulaer Straße Gräfentonna

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE42 8205 2020 0750 0219 77

BIC-Code: HELADEF1GTH

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

**o) Ablauf der Angebotsfrist am 14.04.2020 um 10:00 Uhr**

Ablauf der Bindefrist am 29.05.2020

**p) Adresse für elektronische Angebote**

Anschrift für schriftliche Angebote Vergabestelle siehe a)

**q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch**

**r) Zuschlagskriterien**

- siehe Vergabeunterlagen
- nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:

**s) Eröffnungstermin am 14.04.2020 um 10:00 Uhr**

Ort: Raum 1.16 des Amtes für Gebäude- und Straßenmanagement, Emminghausstraße 8, 99867 Gotha  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten

**t) geforderte Sicherheiten** siehe Vergabeunterlagen

Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme  
Mängelansprüchebürgschaft 3 v. H. der Abrechnungssumme  
Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers zugelassen.

Verjährungsfrist für Mängelansprüche: 4 Jahre nach VOB/B

**u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**

Gemäß VOB (B) § 16 Die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird verlängert auf 60 Tage.

**v) Rechtsform der Anforderung an Bietergemeinschaften**

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

**w) Beurteilung zur Eignung**

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst

sind, ist eine Übersetzung der deutschen Sprache beizufügen. Das Formblatt „Eigenerklärungen zur Eignung“ ist erhältlich in den Ausschreibungsunterlagen.

Die Anforderungen nach § 6a Abs. 2 Nr. 1-9 VOB/A sind in jedem Fall durch die Bieter und Nachunternehmer (NU) zu erfüllen. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

#### Nachweis Haftpflichtversicherung

#### Güteschutz Kanalbau AK 3

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Bieter die Qualifikation und Gütesicherung des Unternehmens nach RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau nachweist (ersatzweise Vertrag zur Gütesicherung nach RAL-GZ 961). Gemäß Anwendung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) sind nachstehende Erklärungen abzugeben:

1. Ergänzende Vertragsbedingungen (EVB) zur Tariftreue und Entgeltgleichheit (§§ 10 u. 12 Abs. 2 ThürVgG);

2. EVB zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§§ 11 u. 12 Abs. 2 ThürVgG);
3. EVB zu § 12 u. § 15 ThürVgG - NU-Einsatz, - § 17 ThürVgG - Kontrollen, § 18 ThürVgG - Sanktionen;
4. NU-Erklärung siehe 1.;5. NU-Erklärung siehe 2.

#### x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Beanstandungen der beabsichtigten Vergabeentscheidung nach ThürVgG sind an die Vergabestelle (Anschrift siehe unter a) zu richten. Auf das im § 19 Abs. 2 ThürVgG beschriebene Verfahren im Fall der Nichtabhilfe und die Kostenfolge nach § 19 Abs. 5 ThürVgG wird hingewiesen.

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Thüringer Landesverwaltungsamt, Vergabekammer  
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar

gez. Eckert  
Landrat

gez. Krtschil  
Bürgermeister Tonna

gez. Vogt  
Werkleiter

## Landkreis aktuell

### Alltagsbewältigung in Corona-Zeiten

Rund um die Infektionsschutzvorkehrungen erreichen das Landratsamt derzeit zahlreiche Anfragen, was die Bewältigung des täglichen Lebens unter den Schutzvorkehrungen angeht. Ausgewählte Fragen sollen hier beantwortet werden.

**Versorgung mit Gelben Säcken** – Zahlreiche Ausgabestellen im Kreisgebiet, darunter Verwaltungen und Einzelhandelsein-

richtungen, sind derzeit geschlossen. Wer im ländlichen Raum Nachschub an Gelben Säcken benötigt, sollte bitte beim Bereitstellen der gefüllten Säcke zur nächsten Abholungen einen Zettel mit entsprechendem Vermerk daran befestigen. Die Mitarbeiter der Entsorgungsfirma werden dann beim Abholen neue Gelbe Säcke hinterlassen.

**Isolierung und Entsorgung** – Wer als Reisrückkehrer aus Risikogebieten oder auf

direkte amtliche Anordnung in häuslicher Isolierung verbleibt, soll den anfallenden Abfall – egal ob Haus- oder Biomüll, Verpackungen oder Papier – in reißfeste Säcke verpacken, diese dann verschließen und über die Hausmülltonne entsorgen. Wichtig: Die zusätzlich beim Kommunalen Abfallservice zu erwerbenden Restmüllsäcke zum separaten Entsorgen sind dafür nicht geeignet.

### ThüringenForst rüstet den Waldbrandschutz auf

#### Landesforstanstalt verstärkt Waldbrandvorsorge

**Erfurt | Die beiden Trockenjahre 2018 und 2019 haben nicht nur Hitze-Höchstwerte erbracht, sondern in den heimischen Wäldern leider auch Waldbrandrekorde.**

In beiden Jahren wurden jeweils über 40 Waldbrände erfasst, was leider Spitzenwerte im Freistaat sind. Mehr noch: 2019 verdoppelte sich ggü. 2018 die Waldbrandfläche auf 21,5 Hektar – die größte Waldbrandfläche in den letzten 25 Jahren. Erstmals traten auch Großbrände im Wald auf, die den Einsatz von Löschhubschraubern erforderten. Darauf reagiert die Landesforstanstalt nunmehr und rüstet sich, organisatorisch wie technisch für die zum 1. März startende Waldbrandüberwachungssaison, auf. Hierzu stellt die letzte Landesregierung zusätzliche Finanzmittel im Rahmen des „Maßnahmenplan Wald zur Bewältigung der durch Dürre, Sturm und Borkenkäferbefall entstandenen außergewöhnlichen Sondersituation“ zur Verfügung.

„Kernproblem der Waldbrandbekämpfung ist, neben der Voraussetzung eines mit schwe-

ren Löschfahrzeugen befahrbaren, gut vernetzten Waldwegesystems, die kurzfristige Verfügbarkeit von Löschwasser in ausreichender Menge“, so Volker Gebhardt, ThüringenForst-Vorstand. Deshalb hat ThüringenForst bei der verstärkten Waldbrandvorsorge diesen Aspekt ins Zentrum des Handelns gerückt. Mit der 2019 begonnenen Sanierung von Feuerlöschteichen im Wald soll die Löschwasserkapazität massiv erhöht werden. Hierzu gehört die Entschlammung der landesweit rund 155 Feuerlöschteiche im Wald ebenso, wie die Erneuerung der Teichabläufe und der Ausbau der Wegung zur Wasseraufnahme durch

Tankfahrzeuge. Zusätzlich hat die Landesforstanstalt die Erneuerung der Depots für Waldbrandwerkzeuge wie Löschrucksäcke, Feuerrechen, Waldbrandpatschen oder Zinkeimer veranlasst. Für die Überwachung von Glutnestern in gelöschten Waldbrandflächen stehen den Forstleuten seit wenigen Wochen spezielle Wärmebildkameras zur Verfügung. Vorbereitet ist die Beschaffung von fünf 9.000-Liter-Löschwassertankanhängern mit Pumpen, um die Feuerwehren bei der Löschwasserversorgung zu unterstützen.

Für das laufende Jahr sieht ThüringenForst aus dem „Maßnahmenplan Wald“ Investitionen in Höhe von rund 870.000 € vor. Davon entfallen allein auf die Sanierung der ersten 35 Löschwasserteiche im Staats-, Kommunal- und Privatwald rund 700.000 €. Weitere rund 170.000 € sollen für die Löschwassertankwagen und weitere Gerätschaften ausgegeben werden. „Dies sind die größten Investitionen in die Waldbrandvorsorge seit der Wende“, so Gebhardt abschließend.



2019 hielten zwei großflächige Waldbrände, hier im Forstamt Erfurt-Willrode, Feuerwehrn und Forstleute in Atem: Jetzt rüstet ThüringenForst auf.

## Kreissparkasse schließt Filialen vorübergehend

**Landkreis | Die Kreissparkasse Gotha hat wegen des Corona-Virus seit Montag, 23. März, als Präventionsmaßnahme ihre Filialen in Tambach-Dietharz, Tabarz, Gräfenonna, Gotha-West und Neudietendorf geschlossen.**

Diese Schließung erfolgt bis auf Weiteres. Mit dieser Maßnahme soll ein wichtiger Teil dazu beigetragen werden, die Ausbreitung des Virus so gut es geht zu verlangsamen. Die SB-Bereiche bleiben wie gewohnt geöffnet.

Gleichzeitig weist die Sparkasse darauf hin, dass seitens des Vorstandes alles in seiner Macht Stehende unternommen wird, um den Geschäftsbetrieb in den übrigen Filialen, SB-Standorten sowie in der Hauptstelle

so lange wie möglich aufrechtzuerhalten. Außerdem wird die Sparkasse ihren Teil dazu beitragen, ihre Firmenkunden gut durch diese schwierige Zeit zu begleiten, denn gerade der Mittelstand steht momentan vor großen Herausforderungen. Näheres dazu finden Sie im Firmenkundenportal auf unserer Internetseite [www.ksk-gotha.de](http://www.ksk-gotha.de).

Die Kundenberaterinnen und Kundenberater sind telefonisch erreichbar. Persönliche Beratungstermine sollten derzeit auf Minimum reduziert bzw. verschoben werden. Die Kunden werden gebeten, vorerst das umfassende digitale und telefonische Angebot der Sparkasse zu nutzen. Dies ist zum einen möglich über die Direktfiliale, die un-

ter der Telefon-Nummer 03621 221-0 in der Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr erreichbar ist oder über die Internetfiliale der Kreissparkasse Gotha.

Die Sparkasse hat zur Bewältigung der jetzigen Situation spezielle Angebote z. B. zur Bargeldversorgung, zur Erstellung und zum Versand der Kontoauszüge und zu Überweisungen erarbeitet, um insbesondere für ihre älteren Kunden Möglichkeiten zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu schaffen, ohne dass diese zwingend in die Filialen kommen müssen. Die betroffenen Kunden werden gesondert postalisch informiert.

Zu guter Letzt wünschen wir uns allen Gesundheit, Geduld, Vertrauen und Optimismus.

## Informationen und Kontaktdaten zur Corona-Hilfe

### 1. Land Thüringen

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Wirtschaftunter <https://wirtschaft.thueringen.de>, Hotline 0800 534 56 76

#### 1.1 Problemlage „Finanzhilfen/zinslose Kredite und Zuschüsse“:

Am 23.03.2020 startet das „Corona-Soforthilfeprogramm für die Thüringer Wirtschaft mit einer Regelung für Klein- und Kleinstunternehmen sowie Freiberufler; Unterstützung in Form eines einmaligen Zuschusses von bis zu 30.000 Euro.

#### Soforthilfe-Programm

- Das Antragsformular wird auf der zentralen Internetseite des Landes bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) unter [www.aufbaubank.de/corona](http://www.aufbaubank.de/corona) (siehe auch Punkt 2.) eingestellt (es ist auch auf den Portalen der Kammern abrufbar).
- Alle Informationen zum Antragsverfahren finden sich dann ebenfalls dort.
- Das Antragsformular umfasse nicht mehr als zwei Seiten und ein Hinweisblatt.
- Bei der Antragstellung müsse hierzu die Schadenshöhe beziffert und eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden.
- Die Anträge können postalisch oder per E-Mail bei der TAB oder bei einer der sechs Kammern eingereicht werden. Antragsteller wenden sich an die für sie zuständige Kammer. Von persönlicher Vorsprache sollte abgesehen werden.
- Die Kammern unterstützen die Antragstellung und führen lediglich eine Vorprüfung durch, die das Verfahren beschleunigen soll.
- Telefonisch sind die TAB unter der Hotline 0800-534-5676 und die Kammern unter den entsprechenden Hotlines erreichbar.

#### 1.2 Problemlage „Einstufung systemrelevante Unternehmen“:

Es wird auf die Hotline 0800 534 56 76 verwiesen.

#### 1.3 Problemlage „Anspruch auf eine Entschädigung für die ausbleibenden Einnahmen durch die angeordnete Schließung des Betriebes“ für Selbstständige:

Laut Infektionsschutzgesetz kann auf Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen eine Entschädigung gezahlt werden, wenn Selbstständige einem Verbot in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit unterliegen und sie dadurch einen Verdienstaussfall erleiden.

- formloser Antrag mit Angabe der Bankverbindung,
- Unterlagen:

eine Bescheinigung des Finanzamtes über das Jahreseinkommen, eine Kopie des behördlichen angeordneten Tätigkeitsverbots oder eine Aufstellung nicht gedeckter Betriebsausgaben sowie deren Zahlungsnachweise. Auskünfte erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt unter: 0361/573 321 317.

#### 1.4 Problemlage „Entschädigungen für Arbeitnehmer“:

Ein entsprechender Antrag ist mit einer Frist von drei Monaten beim Thüringer Landesverwaltungsamt zu stellen, wenn Arbeitnehmer einem Verbot in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegen und sie dadurch einen Verdienstaussfall erleiden. Zunächst hat der Arbeitgeber diese Entschädigung für die Dauer von längstens sechs Wochen auszuzahlen. Das Geld kann auf Antrag und nach Prüfung erstattet werden. Über die notwendigen Unterlagen informieren auch die Handwerkskammern oder die Industrie- und Handelskammern. Der Antrag mit den Unterlagen ist zu richten an: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550- Gesundheitswesen, Jorge-Semprun-Platz 4, 99423 Weimar.

**Weitere Informationen finden Sie regelmäßig aktualisiert unter [www.landkreis-gotha.de](http://www.landkreis-gotha.de) sowie auf der Seite des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie: [www.tmasgff.de/covid-19](http://www.tmasgff.de/covid-19)**



Landrat Onno Eckert ernannte die bisherige ehrenamtliche Bürgermeisterin von Bienstädt, Birte Kalmring, zur neuen Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft "Nesseae". Die 44-Jährige wurde am 16. März von der Gemeinschaftsversammlung gewählt. Sie folgt auf Arndt Schulz, der die Geschicke der VG mit Sitz in Friemar von 2010 an leitete und zum Jahresende 2019 in den Ruhestand wechselte. Zur Verwaltungsgemeinschaft Nesseae zählen insgesamt neun Gemeinden zwischen Tüttleben und Zimmernsupra mit derzeit knapp 5.700 Einwohnern.